

Gesamtgemeindegemeinderat und dem zuständigen Pfarramt zu kommunizieren, waren ermes-  
sensleitend bei Entscheidung über die Anordnungen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Verpflichtung in Ziffer 1 dieser Verfügung  
gemäß § 20 Abs. 2 VwGG.EKD ist aufgrund des besonderen kirchlichen Interesses an der Auf-  
rechterhaltung der kirchlichen Ordnung notwendig. Der Gottesdienst am 31. März 2013 steht  
unmittelbar bevor und beeinträchtigt die gesamtgemeindliche Gottesdienstplanung an einem  
der christlichen Hauptfeste erheblich. Das besondere kirchliche Interesse an der Vollziehung  
überwiegt in diesem Fall Ihr privates Aussetzungsinteresse. Ein solches Vorgehen gegen die  
sich Ihrerseits angemaßte Position ist erforderlich, um die Schaffung vollendeter Tatsachen  
durch das Abhalten des Gottesdienstes noch verhindern zu können. Es ist auch verhältnismä-  
ßig, da ein Dimissoriale – soweit beantragt – dennoch gewährt werden und die Amtshandlung  
in ihrem Pfarrsprengel vollzogen werden kann, der an die Gesamtkirchengemeinde unmittelbar  
angrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Wi-  
derspruch bei der Gesamtkirchengemeinde Temnitz, Dorfstraße 21, 16818 Walsleben, erhoben  
werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
i.A.

  
Joachim Pritzkow  
Vorsitzender GGRK

  
Pfrn. Ann-Katrin Hamsch  
Stellv. Vorsitzende GGRK